

engel patentanwaltskanzlei
marktplatz 6
98527 suhl – germany
www.engel-patent.com
office@engel-patent.com
fon: +49 (3681) 7977-0 fax: -99

christoph k. engel - dipl.-ing. 1, 3, 4, 5

susann reinhardt 2

marco rittermann - dr.-ing. dipl.-ing. 1, 3, 4

silke müller - dipl.-ing. 3

1 patentanwalt

2 rechtsanwältin

3 european patent attorney

4 europ. trademark + design attorney

5 mediator



patent | marke | design | lizenz

patentanwaltskanzlei

NEWS 01/2011

Minderung des Prozesskostenrisikos durch Vereinbarung eines Erfolgshonorars

Dieses Informationsschreiben gibt Ihnen einen Überblick zu Möglichkeiten und Risiken von „Erfolgshonorarvereinbarungen“, welche seit einiger Zeit unter engen Voraussetzungen als Einzelfallregelung zugelassen sind.

1. Grundsatz der anwaltlichen Vergütung

Rechtsanwälte rechnen ihre Leistungen in vielen Fällen nach den Regeln des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ab. Dabei wird mit Hilfe einer Gebührentabelle ein Vergütungsbetrag bestimmt, der vom Gegenstandswert der betroffenen Sache abhängig ist. Im Rahmen gerichtlicher Tätigkeiten bestimmt sich die untere Grenze der anwaltlichen Vergütung nach der gemäß RVG ermittelten Gebührenhöhe. Eine Unterschreitung dieser gesetzlichen Gebühren ist grundsätzlich unzulässig. Für die patentanwaltliche Tätigkeit passt diese Berechnungsmethode nur in bestimmten Fällen, insbesondere weil sich ein Gegenstandswert häufig nicht mit ausreichender Genauigkeit bestimmen lässt. Beispielsweise ist der Wert eines Patents im Zeitpunkt der Erarbeitung einer Patentanmeldung noch nicht vorhersehbar, sodass diese Tätigkeit aufwandsbezogen abgerechnet wird. Der Patentanwalt ist an die gesetzlichen Vorgaben des RVG auch im gerichtlichen Verfahren nicht gebunden, sodass er seine Vergütung nach den üblichen Sätzen bestimmen kann¹.

Diese klassischen Vergütungsmodelle hat der Gesetzgeber seit dem 01. Juli 2008 um die Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren ergänzt². Die Vergütung oder ihre Höhe wird in diesem Fall vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht bzw. es wird vereinbart, dass der Anwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält. Im Fall des Obsiegens kann allerdings nur im Ausnahmefall von der Gegenseite eine Erstattung der über die gesetzliche Gebührenhöhe zu zahlenden zusätzlichen Vergütung verlangt werden.

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen³, nicht jedoch als generelle Regelung zulässig, da der Anwalt stets wirtschaftlich unabhängig gegenüber der von ihm vertretenen Partei bleiben und kein eigenes geldwertes Interesse am Ausgang des Rechtsstreites verfolgen soll. Außerhalb der engen Grenzen der gesetzlichen Regelungen gelten Erfolgshonorare auch weiterhin als nicht standesgemäß und sind als unzulässig anzusehen.

Mit dem grundsätzlich beibehaltenen Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren soll verhindert werden, dass die Regeln des Rechtsstaates hinter die eigenen wirtschaftlichen Interessen des Anwaltes zurücktreten, oder dass der erfolgreiche Ausgang des Rechtsstreites ohne Rücksicht auf die tatsächliche Sach- und Rechtslage mit unlauteren Mitteln angestrebt wird.

¹ § 612 Abs. 2, Alternative 2 BGB

² § 43b Abs. 1 PatAnwO, § 49b Abs. 2 BRAO

³ § 4a RVG

2. Ausnahmecharakter eines Erfolgshonorars

Die Grundlage für die Neuregelung zur Gestattung von Erfolgshonoraren bildete eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes⁴, welches das ausnahmslose Verbot von Erfolgshonorarvereinbarungen als unangemessen ansah, weil dies das Grundrecht auf freie Berufsausübung verletze. Inhalt der zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerde war das Mandat zweier mittelloser Damen aus den USA, welche Restitutionsansprüche an Grundstücken geltend machen wollten. Als Nicht-EU-Bürgern war ihnen Prozesskostenhilfe verwehrt. Der Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung war notwendig, weil die Mandantinnen ohne einen erfolgreichen Ausgang des Verfahrens die Anwaltsgebühren nicht hätten begleichen können. Die Zulässigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen im Einzelfall begründete das Bundesverfassungsgericht damit, dass das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare ein Hindernis für den Zugang zum Recht sein kann, wenn ein Rechtsuchender auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse das Kostenrisiko im Misserfolgsfall nicht (vollständig) tragen kann und ihn dies davon abhält seine Rechte zu verfolgen.

a) Grundlegende Voraussetzung – wirtschaftliche Unzumutbarkeit des vollen Risikos

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars als Einzelfallregelung setzt somit voraus, dass der Mandant aus wirtschaftlichen Gründen auf eine derartige Vereinbarung angewiesen ist, weil er andernfalls seinen Rechtsanspruch nicht durchsetzen könnte. Sie erfüllt damit den Zweck, dass Mandanten, die weder Prozesskostenhilfe erhalten, noch die Leistungen einer Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen können, die Möglichkeit haben, einen Anwalt mit geringerem persönlichen Kostenrisiko auf Erfolgshonorarbasis zu mandatieren. So wird das Kostenrisiko teilweise auf den Anwalt verlagert. Das Erfolgshonorar dient jedoch nicht der „besonderen Motivation“ des Anwalts. Zu beachten ist, dass der Mandant, unabhängig vom Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung, im Falle des Unterliegens auch weiterhin die Kosten für Gericht und Gegenseite begleichen muss⁵ und er damit nicht völlig kostenfrei aus dem Streit gelangen kann. Auch (juristische) Personen, die nicht zwingend bedürftig sind, z. B. mittelständische Unternehmen, können Erfolgshonorare vereinbaren, da die wirtschaftlichen Verhältnisse keiner strengen Bedürfnisprüfung unterzogen werden. Es genügt ein deutliches Missverhältnis zwischen den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Prozesskostenrisiko.

b) Formelle Erfordernisse

Beim Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung müssen weitere Erfordernisse beachtet werden⁶:

- sie muss in Textform abgefasst und ausdrücklich als „Vergütungsvereinbarung“ o. ä. bezeichnet werden, sich von anderen Vereinbarungen abgrenzen und darf kein Bestandteil der Vollmacht sein;
- es muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Anwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, genannt sein, ebenso wie die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung verdient werden soll;
- die wesentlichen für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmenden Gründe sind anzugeben sowie ein Hinweis, dass der Mandant weiter für Gerichtskosten, Verwaltungskosten und ggf. zu erstattende Kosten anderer Beteiligter verantwortlich ist.

⁴ BVerfG, 1 BvR 2576/04 vom 12.12.2006

⁵ § 43 b Abs. 4 S. 2 PatAnwO

⁶ § 43 b Abs. 2 und 3 PatAnwO

c) Ausgestaltungsmöglichkeiten

Eine Erfolgshonorarvereinbarung kann als **spekulative Vergütungsvereinbarung (no win, no fee)** ausgestaltet werden, nach der im Erfolgsfall eine bestimmte Summe, im Fall des Misserfolges hingegen keine Vergütung zu entrichten ist. Ein Unterfall dieser Ausgestaltungsmöglichkeit ist die so genannte **Streitanteilsvergütung (quota litis)**, bei welcher der Anwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer bloßen **Erfolgsorientierungsvereinbarung (no win, less fee)**, bei der die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird. Erhält der Anwalt im Erfolgsfall eine höhere als die übliche Vergütung gemäß der gesetzlichen Gebührenfestlegung, spricht man von einer Erfolgshonorar-Vereinbarung mit **Erfolgszuschlag**. Die Höhe der vereinbarten Vergütung muss im Ergebnis angemessen sein.

3. Anwendung in der Praxis

Im Regelfall wird der Patentanwalt weiterhin seine Leistungen aufwandsbezogen abrechnen. Dies stellt für den Mandanten u. a. sicher, dass der jeweiligen Sache die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet werden kann, unabhängig von nur schwer festzulegenden Gegenstandswerten. Regelungen zur Vergütung sind üblicherweise in Mandatsvereinbarungen enthalten. Für Standardleistungen werden häufig feste Gebührensätze verwendet, sodass die entstehenden Kosten recht genau vorhersehbar sind. Sofern Sie aus früheren Aufträgen die zu erwartenden Kosten nicht kennen, sollten Sie einen Kostenvoranschlag anfordern. Besonders in Verfahren ausländischer Schutzrechte können die Gesamtkosten nur mit gewissen Unsicherheiten prognostiziert werden, da Währungsschwankungen einen nicht geringen Einfluss nehmen können.

Nur im Ausnahmefall kann eine Erfolgshonorarvereinbarung in Betracht kommen. Dafür ist zunächst in entscheidendem Maß erforderlich, dass der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation das jeweils bestehende Verfahrensrisiko nicht allein tragen kann. Gerade in einseitigen Verfahren, in denen z. B. eine Auseinandersetzung mit den Patentämtern zu führen ist, kommen Erfolgshonorare daher regelmäßig nicht in Betracht, denn auch im Erfolgsfall müsste der Mandant die dann höheren Kosten tragen. Wenn aber beispielsweise ein wirtschaftlich schwächerer Patentinhaber zur Durchsetzung seines Patents einen wirtschaftlich wesentlich stärkeren Verletzer in Anspruch nehmen will, könnte eine Erfolgshonorarvereinbarung denkbar sein, wenn das volle Prozesskostenrisiko die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Patentinhabers übersteigt. In solchen Fällen sollte alternativ oder ergänzend auch die Möglichkeit einer einseitigen Streitwertherabsetzung⁷ in Erwägung gezogen werden.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber grundsätzlich am Verbot festhält, die Vergütung eines Anwalts, die der Mandant zahlt, nicht vom Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen. Durch die seit Juli 2008 in Kraft getretene Gesetzesnovellierung gilt jedoch der Ausnahmetatbestand der Zulässigkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung für den Fall, dass der Mandant auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation erst durch die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung qualifizierte anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Durch diese Ausnahmebestimmung soll die Rechtszugangsfreiheit gestärkt werden. Sofern Sie weitere Fragen zur Vergütung des Patent- oder Rechtsanwalts haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

⁷ § 144 PatG